Kirchenmusikalische Arbeit mit Erwachsenen (und Kindern) ab Inzidenz < 35 im Stadt/Landkreis (stabil mind. 5 aufeinanderfolgende Tage unter 35):

Zusammenfassung der Stand heute, 21. Juni 2021, maßgeblichen Richtlinien aus dem unten anhängenden **Infektionsschutzkonzept Kirchenmusik der ev. Landeskirche in Württemberg** und den **Rundschreiben** des OKR. Erstellt von M. Hagner/ E. und P. Ammer (Angaben ohne Gewähr).

Proben / Aufführungen

- **Teilnahme in geschlossenen Räumen nur wenn getestet/genesen/geimpft (Nachweis erforderlich!);**
  Im Freien kein Test-/Impf-/Genesenennachweis mehr erforderlich
- in geschlossenen Räumen bis maximal 250 Personen
- im Freien bis maximal 500 Personen

Dokumentation der Anwesenheit bei Proben / Aufführungen:

- in Innenräumen: Nachweis, dass getestet (jede Probe), geimpft, genesen (kann per Liste generell festgehalten werden)
- maßgebliche Regeln auf Plakat im Eingangsbereich darstellen
- Ausfüllen der Teilnahmeerklärung (gemäß Musterformular der Landeskirche) von allen Mitwirkenden
- 4 Wochen Aufbewahrungspflicht der Formulare seitens des Veranstalters
- schriftlich ausgearbeitetes Hygienekonzept (gemäß Musterformular der Landeskirche) bereithalten zur Einsichtnahme/Vorlage bei Nachfrage berechtigter Institutionen (Pfarramt, KGR, Kommune)
- Sitzplan anstatt Eintragung der Nachbarn im Musterformular möglich

Regeln zum Durchführen von Proben / Aufführungen:

- Abstand der Mitwirkenden zueinander mindestens 2,00 Meter in geschlossenen Räumen sowie im Freien
- Abstand zu den Zuhörern mindestens 3,00 Meter in geschlossenen Räumen sowie im Freien

Flächenbedarf pro Teilnehmer bei maximaler Musizierdauer von 30-45 Minuten
(Höchstdauer! Danach zwingend intensive Lüftungspause vorgeschrieben):

- mindestens 5,00 Quadratmeter (Fläche der anwesenden Zuhörer darf hier nicht eingerechnet werden)
- bei Deckenhöhe durchschnittlich weniger als 4 Meter: 6 Quadratmeter
- bei Deckenhöhe durchschnittlich weniger als 3,50 Meter: 7 Quadratmeter
- bei Deckenhöhe durchschnittlich weniger als 3,00 Meter: 8 Quadratmeter

Flächenbedarf pro Teilnehmer bei maximaler Musizierdauer von 20-30 Minuten:

- mindestens 4,00 Quadratmeter (Fläche für anwesende Zuhörer darf hier nicht eingerechnet werden)
- bei Deckenhöhe durchschnittlich weniger als 4 Meter: 4,5 Quadratmeter
- bei Deckenhöhe durchschnittlich weniger als 3,50 Meter: 5 Quadratmeter
- bei Deckenhöhe durchschnittlich weniger als 3,00 Meter: 6 Quadratmeter

- Grundlage bei allen Berechnungen: mindestens 0,5 Kubikmeter Frischluft pro Teilnehmer/Minute
- Mund-Nasenschutz beim Nichtmusizieren verpflichtend
- intensives, ausreichendes Lüften vor und nach Musizierphasen verpflichtend
- Gegebenenfalls können örtliche Bestimmungen (Kirchengemeinde und/oder Kommune) weitere strengere Anordnungen verfügen

Musikalische Kinder- und Jugendarbeit – **hierunter fallen auch Kinder- und Jugendchöre**! – kann entweder nach den o. g. Regeln oder (sinnvollerweise) nach der Corona-Unterverordnung „Angebote Kinder- und Jugendarbeit“ des Sozialministeriums Baden-Württemberg durchgeführt werden. **Diese macht weitreichendere Gruppenangebote möglich**, z.B. Innenraumproben bereits in Öffnungsstufe 1. Es bestehen keine Bedenken, unter Bezugnahme hierauf musikalische Kinder- und Jugendarbeit anzubieten.

Maximalzahlen für Getestete/Genesene/Geimpfte (Kinder/Jugendliche) bei Inzidenz 35-50/100.000:

- in geschlossenen Räumen bis 60 Personen
- im Freien bis 120 Personen
- Kinder unter 6 Jahren sind vom Testen ausgenommen.
- Bei Schülern, die 2x wöchentlich in der Schule getestet werden, gilt eine verlängerte Testgültigkeit von 60 Stunden (sonst 24 Stunden).
-

Maximalzahlen für NICHT Getestete (Kinder/Jugendliche) bei Inzidenz < 35/100.000:

- -in geschlossenen Räumen bis 36 Personen
- -im Freien bis 60 Personen

Gemeindesingen im Gottesdienst:

- bei Unterschreiten der Inzidenz 50/100.000 14 Tage in Folge mit Mund-Nasenschutz gestattet

Mitwirkende in *Gottesdiensten* – auch Chöre und andere Musikgruppen – benötigen keinen Testnachweis (gem. §8 Freiheit der Religionsausübung). D.h. für die Proben muss zwingend getestet werden, für die Gottesdienste nicht! In den Gottesdiensten muss beim Gemeindegesang die Maske getragen werden, für das Chorsingen darf sie (im Ermessen der Verantwortlichen) abgenommen werden.

Musikunterricht:

- Abstandsregel wie bisher bei Gesang/Blasinstrumenten 2,00 Meter
- keine Benutzung desselben Instruments ohne vorherige Zwischenreinigung

In den anhängenden Rechtstexten der kommenden Seiten haben wir mit **rot** markiert, was die Gottesdienste betrifft, mit **blau**, was die kirchenmusikalische Probenarbeit betrifft, damit Sie sich schneller zurechtfinden und die relevanten Original-Stellen erkennen.

Infektionsschutzkonzept:
Kirchenmusikalische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Stand: 20.05.2021
Dieses ist weitestgehend gleichlautend mit der Veröffentlichung des Infektionsschutzkonzepts der Evang. Kirche in Baden vom 18.05.2021

Aktuelles:

Das Land Baden-Württemberg hat zum 15.05.2021 seine Corona-Verordnung neu gefasst. Für die Kirchenmusik bedeutet das:

- - In Stadt-/Landkreisen mit **Inzidenzen über 100** (= „Bundesnotbremse“ in Kraft) ist kirchenmusikalische Arbeit nur im Zusammenhang mit musikalischer Ausgestaltung von Präsenzgottesdiensten bzw. bei Aufnahmen zu digitalen Gottesdienstformaten möglich einschließlich der hierfür erforderlichen Proben, die unabweisbar notwendige Betriebsabläufe sind und unmittelbar auf die Gottesdienstgestaltung bezogen sind. Hierbei ist – im Sinne der Kontaktbeschränkung – auf kleine Besetzungen zu achten. Auch dort, wo die Infektionsschutzbedingungen sehr gut sind (z. B. in großen Kirchen oder im Freien) muss unmittelbar erkennbar sein, dass gegenüber dem Normalfall mit erheblich reduzierter Personenzahl gearbeitet wird. Details hierzu regeln die Verlautbarungen zur kirchenmusikalischen Arbeit per Rundschreiben vom 15.4.2021 und per Mail am 17.5.2021.
- - Das staatliche Verbot des Gemeindegesangs in Innenräumen entfällt ab „Öffnungsstufe 2“; die innerkirchliche Vorgabe zum **Verzicht auf den Gemeindegesang in Innenräumen** greift hingegen solange, bis der 7-Tages-Inzidenzwert von 50/100.000 Einwohner im Stadt- oder Landkreis mindestens 14 Tage durchgängig unterschritten wurde; Mund- Nasen-Schutz ist jedenfalls erforderlich.
- - Die „Bundesnotbremse“ regelt, dass unter 165er-Inzidenz wie an Regelschulen auch der **Präsenzunterricht** an Musikschulen wieder erlaubt ist, allerdings nur für Gruppen von bis zu 5 Schülerinnen und Schülern. Unterricht in Gesang und Blasinstrumenten ist erst ab Öffnungsstufe 2 erlaubt, dann allerdings auch in Gruppengrößen bis 20 Personen.
- - In Stadt-/Landkreisen mit stabilen Inzidenzen unter 100, in denen die „Öffnungsstufen“ in Kraft sind, sind **kirchenmusikalische Proben und Aufführungen sowie Unterricht** zusätzlich nach folgenden Regelungen möglich. Wichtig: Für diese Proben und Aufführungen (nicht bei Gottesdiensten) ist von allen Teilnehmenden ein Nachweis über Impfung, Genesung oder Testung erforderlich, der in geeigneter Weise zu kontrollieren ist.

    - **Öffnungsstufe 1**:
    Proben und Aufführungen in geschlossenen Räumen sind noch nicht gestattet.
    Im Freien sind Proben und Aufführungen bis maximal 100 Personen gestattet. Musikunterricht in geschlossenen Räumen ist in Gruppen bis 10 Personen möglich, jedoch nicht mit Singenden oder Blasenden.

    - **Öffnungsstufe 2**:
    Proben und Aufführungen in geschlossen Räumen sind bis maximal 100 Personen gestattet.
    Im Freien sind Proben und Aufführungen bis maximal 250 Personen gestattet.
    Der Gruppenunterricht an Musikschulen ist nur bis 20 Personen (incl. Singende und Blasende) erlaubt.

- **Öffnungsstufe 3**:
Proben und Aufführungen in geschlossen Räumen sind bis maximal 250 Personen gestattet.

Im Freien sind Veranstaltungen bis maximal 500 Personen gestattet. Gruppenunterricht an Musikschulen ist wie bei Öffnungsstufe 2 nur bis 20 Personen (incl. Singende und Blasende) möglich.

- **Musikalische Kinder- und Jugendarbeit** (bis einschließlich 27) **kann entweder nach den o. g. Regeln oder nach der Corona-Unterverordnung „Angebote Kinder- und Jugendarbeit" des Sozialministeriums Baden-Württemberg durchgeführt werden**. **Diese macht weitreichendere Gruppenangebote möglich**, z.B. Innenraumproben bereits in Öffnungsstufe 1. Es bestehen keine Bedenken, unter Bezugnahme hierauf musikalische Kinder- und Jugendarbeit anzubieten.

Kinder/Jugendliche werden in den Schulen regelmäßig getestet. Das entbindet die Kinder davon, sich pro Woche nochmals einem Test zu unterziehen. Für Kinder und Jugendliche, die zwei Mal die Woche über die Schulen getestet werden, gilt wie bei den Musikschulen eine verlängerte Zeitspanne als getestet, nämlich 60 statt 24 Stunden (CoronaVO §5 Abs.1 und IfSG §28b Abs. 3, Satz 1). Kinder, die jünger als 6 Jahre sind, sind von der Testpflicht ausgenommen (IfSG §2 Abs. 6).

Die **Maximalzahlen für "getestete, genesene, geimpfte" Kinder/Jugendliche** Innenbereich:
Inzidenz 50 >< 100: max. 18 Personen (inkl. ChorleiterIn)
Inzidenz < 35 und < 50: maximal 60 Personen

Außenbereich:
Inzidenz < 35 < 50 < 100: maximal 120 Personen

Die **Maximalzahlen für "nichtgetestete" Kinder/Jugendliche** Innenbereich:
Inzidenz 50 >< 100: max. 12 Personen (inkl. ChorleiterIn) Inzidenz < 50: maximal 18 Personen

Inzidenz < 35: maximal 36 Personen Außenbereich:
Inzidenz 50 >< 100: maximal 18 Personen Inzidenz < 50: maximal 30 Personen Inzidenz < 35: maximal 60 Personen

Die kirchenmusikalische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

wird während der Zeit der coronabedingten Einschränkungen nach den untenstehenden Regelungen durchgeführt. In Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen sind Aktualisierungen möglich.

Der durch die jeweils gültigen Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg sowie durch das jeweils gültige kirchliche Infektionsschutzkonzept Gottesdienst gegebene Rahmen ist in der kirchenmusikalischen Arbeit jederzeit zu berücksichtigen. Örtliche Behörden können in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen Einschränkungen verfügen.

1. Ensemblemusizieren

a. Abstandsregeln
• Zwischen musizierenden Personen ist ein Abstand von mindestens 2 Metern

(gemessen von Schulter zu Schulter) einzuhalten. Dies gilt auch im Freien. • Der Mindestabstand zu Zuhörenden beträgt 3 Meter

b. Regeln zur Mindestfläche, Höchstdauer, Lüftung und Mund-Nasen-Schutz in Innenräumen

Für Ensemblemusizieren in Innenräumen ist zusätzlich zu gewährleisten:

- Maximale Musizierdauer ohne Pause 30-45 Minuten

- Mindestfläche pro musizierender Person gemäß folgender Regel:
- Pro musizierender Person stehen minimal 5 qm Fläche zur Verfügung. Bei Gottesdiensten und Veranstaltungen mit Zuhörenden ist die auf Gemeinde- bzw. Zuhörerplätze entfallende Raumfläche nicht einzubeziehen. Die aus der Landescoronaverordnung sich ggf. ergebene Höchstzahl von Personen ist zu beachten.
- Sofern die lichte Raumhöhe über den Musizierenden im Schnitt weniger als 4 Meter beträgt, erhöht sich die Fläche pro Person auf 6 qm, sofern die lichte Raumhöhe im Schnitt weniger als 3,50 Meter beträgt, erhöht sie sich auf 7 qm, sofern sie im Schnitt weniger als 3,00 Meter beträgt, erhöht sie sich auf 8 qm.
- Bei kurzen Musizierdauern kann der Flächenbedarf etwas reduziert werden, 0,5 cbm Frischluft pro Minute pro Person ist jedoch zu gewährleisten.
  Wenn die maximale Musizierdauer auf 20-30 Minuten begrenzt wird, ergibt sich ein Flächenbedarf von 4 qm pro Person. Bei Räumen unter 4 m Höhe sind 4,5 qm/Person erforderlich, bei Räumen unter 3,50 m Höhe 5 qm, bei Räumen unter 3,00 Meter 6 qm.
- In jeder Pause intensive Lüftung mit dem Ziel weitgehenden Luftaustausches, idealerweise gestaltet als Querlüftung oder mit Absaugung der Luft nach oben.
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutz außerhalb der Phasen des eigentlichen Musizierens, insbesondere bei Ortswechsel innerhalb des Raumes.
- Hygieneschutzmaßnahmen für das Musizieren der Posaunenchöre werden vom Landesposaunenwart veröffentlicht.

2. Kirchenmusikalischer Unterricht

Entsprechend der Landesverordnung für die Arbeit von Musikschulen und den Regelungen des Landes zu den „Öffnungsstufen“ ist kirchenmusikalischer Präsenzunterricht bereits ab Inzidenz unter 165 (Öffnungsstufen siehe oben möglich. Die Bestimmungen der Landesverordnung sind zu beachten. Es gilt insbesondere:

- Ein Hygienekonzept ist zu erstellen.
- Dokumentation der Anwesenheit ist erforderlich.
- Bei Unterricht auf Blasinstrumenten und im Fach Gesang ist ein Mindestabstand von 2,00 Metern zwischen allen Personen einzuhalten.
- Zu jedem Zeitpunkt ist Wahrung eines Abstands von 1,50 Meter zwischen allen Personen erforderlich.
- Keine Benutzung gleicher Instrumente (auch nicht Tasten zwecks Vorspielen) ohne Zwischenreinigung
- Intensive Querlüftung spätestens nach 45 Minuten.

3. Gemeindesingen

Das staatliche Verbot des Gemeindegesangs in Innenräumen entfällt ab „Öffnungsstufe 2“; die innerkirchliche Vorgabe zum Verzicht auf den Gemeindegesang in Innenräumen greift hingegen solange, bis der 7-Tages-Inzidenzwert von 50/100.000 Einwohner im Stadt- oder Landkreis über 14 Tage durchgängig unterschritten wurde; **Mund-Nasen-Schutz ist jedenfalls erforderlich**.

4. Dokumentation der Anwesenheit und örtliche Regelungen:
    1. **s**. Zur Testpflicht bei Kinder- und Jugendliche siehe oben unter „Musikalische Kinder- und Jugendarbeit“.
    2. Sie haben durch Ausfüllen einer Teilnahmeerklärung (Muster in Anlage 1) oder in anderer geeigneter Form ihre Anwesenheit zu dokumentieren.
    3. Die Teilnahmeerklärungen sind vom unmittelbaren Veranstalter (Kantorat, Posaunenchor, Pfarramt) 4 Wochen aufzubewahren und anschließend zu vernichten. Auf

Verlangen ist den örtlich zuständigen Gesundheits- und Ordnungsbehörden jederzeit und kurzfristig Einsicht zu gewähren.

4. Für jeden konkreten Proben- / Aufführungsort ist gemäß anliegendem Muster (Anlage 2) ein konkretes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen. In diesem sind die maximale Personenzahl, die Lüftungsmaßnahmen sowie der Name der für das Schutzkonzept verantwortlichen Person anzugeben sowie ggf. weitere örtlich abzustimmende Regelungen. Die für die Teilnehmenden maßgeblichen Regelungen sind auf einem Plakat im Eingangsbereich in geeigneter, leicht verständlicher Form mitzuteilen.
   Das Hygienekonzept ist den örtlichen Behörden auf Verlangen vorzulegen, die in Abhängigkeit vom regionalen Infektionsgeschehen ggf. temporäre Einschränkungen anordnen können.
5. Anwendung im Zweifelsfall
   In Zweifelsfällen, z. B. hinsichtlich der konkreten Raum- und Lüftungssituation, können die Kirchengemeinden den fraglichen Sachverhalt dem zuständigen Gesundheitsamt zur Stellungnahme vorlegen und nach dessen Empfehlung bzw. Entscheidung verfahren.

Anlage 1:

Teilnahmeerklärung (Muster)

Vor Beginn der Veranstaltung auszufüllen:

Datum: ..... Ort/Kirche: ..... Uhrzeit Ankunft im Gebäude: ..... Name: ..... Telefon: ..... und/oder Mobiltelefon: .....

Ich nehme am gemeinsamen Musizieren auf eigene Verantwortung teil. Die Verhaltensregeln sind mir bekannt.

Ich hatte nach meiner Kenntnis in den vergangenen 14 Tagen keinen Kontakt zu einer mit dem neuen Coronavirus infizierten Person.

Es liegen nach meiner Kenntnis keine Gründe für häusliche Selbstisolation oder Quarantäne bei mir vor.

Ich fühle mich gesund und habe keine erkältungsähnlichen Symptome.

Ich bin seit mehr als 14 Tagen vollständig geimpft.

Innerhalb der letzten 6 Monate war ich mit COVID-19 infiziert (nachgewiesen durch positiven PCR-Test) und bin vollständig genesen.

Innerhalb der letzten 24 Stunden wurde bei mir ein Schnelltest auf COVID-19

mit negativem Resultat durchgeführt.

Nach der Veranstaltung auszufüllen:

Uhrzeit des Verlassens des Gebäudes: .....

Beim Musizieren waren meine unmittelbaren Nachbarn (allseits):

....

Besondere Vorkommnisse (z. B. Abstand ohne Mund-Nasen-Schutz > 2m, Abstand mit Mund-Nase-Schutz > 1,5 m, ...):

....
Ggf. Rückmeldung zur Organisation: .....
.....

..... Unterschrift

Hinweis: Formular wird 4 Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet. Einsichtnahme durch Gesundheitsbehörden möglich

Anlage 2 – Muster für ein
Schutzkonzept für die kirchenmusikalische Arbeit (Hygienekonzept)

der Evang. Kirchengemeinde..... / des Evang. Kirchenbezirks..... in: (genaue Bezeichnung des konkreten Probenraums).....

Straße: .....

Gültig ab.....

Fläche des Raumes: ..... qm

PLZ..... Ort.....

Gültig bis auf weiteres / Gültig bis..... durchschnittliche Raumhöhe ..... m

Hieraus errechnete Maximalzahl von Personen im Raum: ..... Personen

(Vorgabe des Schutzkonzepts Kirchenmusik der Ev. Landeskirche in Württemberg:
Pro musizierender Person stehen minimal 5 qm Fläche zur Verfügung. Bei Gottesdiensten und Veranstaltungen mit Zuhörenden ist die auf Gemeinde- bzw. Zuhörerplätze entfallende Raumfläche nicht einzubeziehen. Sofern die lichte Raumhöhe im Bereich der Musizierenden im Schnitt weniger als 4 Meter beträgt, erhöht sich die Fläche pro Person auf 6 qm, sofern die lichte Raumhöhe im Schnitt weniger als 3,50 Meter beträgt, erhöht sie sich auf 7 qm, sofern sie im Schnitt weniger als 3,00 Meter beträgt, erhöht sie sich auf 8 qm. Bei sehr kurzen Musizierdauern kann der Flächenbedarf etwas reduziert werden.
Die aus der Landescoronaverordnung sich ggf. ergebene Höchstzahl von Personen ist zusätzlich zu beachten.

Proben und Aufführungen mit Musik-Ensembles (Chöre/Posaunenchöre) finden nach Maßgabe des Schutzkonzepts Kirchenmusik der Ev. Landeskirche in Württemberg nach folgenden Regeln statt:

- Der Mindestabstand der Musizierenden (incl. Dirigent*in) richtet sich nach dem jeweils gültigen Schutzkonzept Kirchenmusik der Ev. Landeskirche in Württemberg und beträgt 2,00 Meter.
- Der Abstand zu Zuhörenden beträgt 3 Meter
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz außerhalb der Phasen des eigentlichen Musizierens

  wird empfohlen.

- Maximale Musizierdauer ohne Pause 30-45 Minuten /_____ Minuten
- In jeder Pause wird nach folgender Lüftungsregelung gelüftet:
- .....
- .....
- Mitwirkende an kirchenmusikalischer Probenarbeit haben vor Probenbeginn ihren Status als geimpft/genesen/getestet nachzuweisen.
- Sie haben durch Ausfüllen einer Teilnahmeerklärung ihre Anwesenheit zu dokumentieren. Diese wird 4 Wochen aufbewahrt und dann vernichtet.

Musikunterricht findet nach Maßgabe der Landesverordnung über den Betrieb von Musikschulen insbesondere nach folgenden Regeln statt:

- Bei Unterricht auf Blasinstrumenten und im Fach Gesang ist ein Mindestabstand von 2,00 Metern zwischen allen Personen einzuhalten.
- Zu jedem Zeitpunkt ist Wahrung eines Abstands von 1,50 Meter zwischen allen Personen erforderlich.
- Keine Benutzung gleicher Instrumente (auch nicht Tasten zwecks Vorspielen) ohne Zwischenreinigung

- Intensive Querlüftung spätestens nach 45 Minuten.
- Mitwirkende am Musikunterricht haben durch Ausfüllen einer Teilnahmeerklärung ihre Anwesenheit zu dokumentieren. Diese wird 4 Wochen aufbewahrt und dann vernichtet.

Konzerte und Veranstaltungen

- Für Konzerte und Veranstaltungen werden die Bestimmungen der Landes- Coronaverordnung für kulturelle Veranstaltungen in der jeweils gültigen Fassung angewandt.
- Ein schriftliches Hygienekonzept für die einzelne Veranstaltung wird gemäß dieser Verordnung erstellt.

Reinigung:

- Beim Musizieren von Blechbläsern ist Kondenswasser in mit Einwegtuch/Folie ausgekleideten Gefäßen aufzufangen und möglichst individuell zu entsorgen. „Durchblasen" ist zu unterlassen.
- Der Raum wird jeweils nach Nutzung, bei dauerhafter Nutzung zumindest täglich wie folgt gereinigt:

  Feuchte Reinigung der Berührungsflächen, Grundlüftung, ...

- Bodenflächen im Bereich von Blechbläseraufstellungen werden mit besonderer Sorgfalt zu reinigen.
- Hygieneschutzmaßnahmen für das Musizieren der Posaunenchöre richten sich nach den vom Landesposaunenwart veröffentlichten Empfehlungen.

Information der Teilnehmenden:

- Bei Proben und Veranstaltungen werden die für die Teilnehmenden maßgeblichen Regelungen auf einem Plakat im Eingangsbereich in geeigneter, leicht verständlicher Form mitgeteilt.
- Die jeweils gültige Fassung dieses Dokuments wird gut sichtbar im Eingangsbereich des Proben-/Veranstaltungsraums ausgehängt.

Name des/der Verantwortlichen für das Schutzkonzept:.....

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift Verantwortliche/r für das Schutzkonzept

Rundschreiben von Dr. Klein vom 17. Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

die Landesregierung hat die allgemeine Corona-Verordnung mit Wirkung zum 14. Mai 2021 neu gefasst. Damit reagiert sie auf die fallenden Inzidenzzahlen, welche zur Folge haben, dass die „Bundesnotbremse“, also die Regelungen des § 28b Abs. 1 IfSG, Schritt für Schritt außer Kraft treten.

Öffnungsstufen bei Gottesdiensten
Festgelegt werden nunmehr verschiedene Öffnungsstufen, die sich im Bereich der Gottesdienste nach der von der Landesregierung vermittelten Lesart wie folgt auswirken:
Mit dem Unterschreiten des **7-Tages-Inzidenzwerts von 100/100.000 Einwohnern im Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen entfällt die staatliche Pflicht zur Anzeige von Gottesdiensten und zur Anmeldung bei zu besorgender Kapazitätsauslastung**.
Mit dem Unterschreiten des 7-Tages-Inzidenzwerts von 100/100.000 Einwohner im Stadt- oder Landkreis an 14 aufeinanderfolgenden Tagen bei weiterhin sinkender Tendenz, greifen die innerkirchlichen Vorgaben zum Gemeindegesang wieder umfassend, das staatliche Verbot des Gemeindegesangs in geschlossenen Räumen entfällt. Danach **gelten die Beschränkungen nach dem Rundschreiben vom 14. April 2021** (AZ 50.10 Nr. 50.10-03-V62/5.1) **unbedingt**:
Der Gemeindegesang in geschlossenen Räumen ist danach erst mit Unterschreiten des 7-Tages-Inzidenzwerts von 50/100.000 Einwohner im Stadt- oder Landkreis über 14 Tage hinweg zulässig.
Im Freien bleibt der Gemeindegesang im bisherigen Umfang unverändert zulässig.

Teilnehmendenzahl bei Bestattungen
Die Landesregierung beabsichtigt darüber hinaus nicht, Beschwerde gegen den von der Landeskirche erwirkten Beschluss des VG Stuttgart vom 5. Mai 2021 einzulegen. Das hat zur Folge, dass Bestattungen, die von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften verantwortet werden, nicht in den Anwendungsbereich des § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HS. 2 IfSG fallen. Es gilt wieder die **Obergrenze von 100 Personen im Freien**.
Sollten Kommunen vor Ort unter Berufung auf ihr Hausrecht und eine vermeintliche Pflicht zur Gleichbehandlung weiterhin an die 30-Personenregel halten wollen, so wäre auf die Begründung des VG Stuttgart zu verweisen. Die anonymisierte Fassung des lesenswerten Beschlusses finden Sie anliegend.
Angesichts der sinkenden Inzidenzen dürften zeitnah auch die **fortgeltenden Beschränkungen** (50 Personen bei Bestattungen im Freien, Beschränkung nach Maßgabe der Kapazitäten bei Beginn in der Friedhofskapelle bzw. Trauerhalle) **nach Nr. 5 Buchst. f) des Rundschreibens vom 14. April 2021** (AZ 50.10 Nr. 50.10-03-V62/5.1) entfallen.

Keine Anpassung des Inzidenzbezugs und der 14-Tage-Frist
Die Landeskirche beabsichtigt aktuell noch nicht, die Bestimmungen des Rundschreibens vom 14. April 2021 (AZ 50.10 Nr. 50.10-03-V62/5.1) im Hinblick auf Geimpfte und Getestete zu ändern. Ein Grund dafür liegt darin, dass noch zu viele unserer Gemeindeglieder nicht geimpft sind. Wie wir leider immer wieder hören, kommt es ungeachtet der Impfungen zu Ansteckungen Ungeimpfter, die wir weiterhin vermeiden möchten. Wir bitten daher besonders im Interesse der Ungeimpften weiterhin bei entsprechend hoher Inzidenz auf Präsenzveranstaltungen zu verzichten.
Lockerungen bei der Masken- und die Abstandspflicht sind auf absehbare Zeit nicht zu erwarten. Auch deshalb gibt es aktuell keinen Anlass zu einer Änderung der geltenden Regelungen.
Nachdem die Landesregierung für weitere Öffnungsschritte ebenfalls eine 14-Tage-Frist vorgesehen hat, sind die Fristen in unserem Rundschreiben mit den staatlichen Fristen nunmehr synchron.

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nach der neuen CoronaVO Jugendarbeit des Landes BW **(Verordnung Jugendhäuser: Baden-Württemberg.de (baden-wuerttemberg.de))**
Die Möglichkeiten der **Arbeit mit Kindern und Jugendlichen** haben sich deutlich verbessert. Sie sind allerdings von der Inzidenz des Land- bzw. Stadtkreises abhängig. **Eine davon nach oben oder unten abweichende „Vor-Ort-Inzidenz“ spielt keine Rolle** - es gilt die Inzidenz des Stadt- bzw. Landkkreis indem sich die Kirchengemeinde, bzw. der Veranstaltungsort befindet. Dabei gelten

folgende inzidenzabhängige maximale Teilnehmendenzahlen:

- bei einer Inzidenz größer/gleich 165:
  4 getesteten Teilnehmenden und einem getesteten Betreuenden
- bei einer Inzidenz größer 100:
  max. 18 getesteten geimpften oder genesenen Personen im Außenbereich (bzw. 12 Personen im Innenbereich)
- bei einer Inzidenz kleiner/gleich 100:
  max. 18 Personen im Außenbereich (bzw. 12 Personen im Innenbereich) oder
  max. 120 getesteten geimpften oder genesenen Personen im Außenbereich (bzw. 18 getesteten Personen im Innenbereich)
- bei einer Inzidenz kleiner/gleich 50:
  max. 30 Personen im Außenbereich (bzw. 18 Personen innerhalb geschlossener Räume) oder max. 60 getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten innerhalb geschlossener Räume oder 120 getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten im Freien
- **bei einer Inzidenz kleiner/gleich 35:**
  max. 60 Personen im Außenbereich (bzw. 36 Personen im Innenbereich)
  max. 120 getesteten geimpften oder genesenen Personen im Außenbereich (bzw. 60 Personen im Innenbereich)

Inzidenzunabhängig gelten unverändert weiter **die Abstandempfehlung** nach § 2, die **Mund-Nasen-Bedeckung** nach § 3, die **Hygieneanforderungen** nach § 4, ein Hygienekonzept nach § 6 (jedes Gemeindehaus hat ein solches erstellt), die **Datenerhebung** nach § 7 und das Zutritts/Teilnahmeverbot nach § 8, sowie Arbeitsschutzanforderungen nach § 9 Corona-Verordnung.
Die Kirchengemeinden werden gebeten der Kinder- und Jugendarbeit ihre Außenanlagen sowie gut belüftbare, große Gemeinderäume zur Verfügung zu stellen um Kinder und Jugendarbeit im Rahmen der Corona-Verordnung zu ermöglichen.
Um das Ansteckungsrisiko möglichst klein zu halten, bittet der Oberkirchenrat alle Veranstaltungen nach Möglichkeit im Freien abzuhalten und den Rahmen der rechtlich zulässigen Teilnehmendenzahlen nicht unbedingt auszuschöpfen.
Gremienarbeit sollte weiterhin, wo immer möglich, digital erfolgen.
Übernachtungen im Rahmen der Kinder und Jugendarbeit sind **bis 6. Juni nicht möglich.**

Konfirmandenunterricht
Auch wenn der Konfirmandenunterricht im Rechtssinne keine Kinder- und Jugendarbeit nach dem SGB VIII darstellt, bietet es sich an, eine Analogie zu den oben aufgeführten Empfehlungen zu ziehen, wenn die 7-Tages-Inzidenz im Stadt- oder Landkreis über 14 Tage unter 100/100.000 Einwohner liegt. Begründet werden kann Konfirmandenarbeit in Präsenz vor allem mit der Vorbereitung von Konfirmationsgottesdiensten, ansonsten aber auch mit der zunehmenden Notwendigkeit den kirchlichen Betrieb aufrecht zu erhalten und mit dem neuen Konfirmandenjahrgang in Kontakt zu treten.

Impfpriorisierung
Die Landeskirche ist mit der Landesregierung im Gespräch darüber, ob die für die staatliche Verwaltung geltenden Priorisierungsregeln auch für die kirchliche Verwaltung Anwendung finden können. Wir hoffen auf eine baldige Klärung und werden darüber umgehend informieren.

Vor allem hoffen wir auf ein baldiges Abklingen der Pandemie, nicht nur in Deutschland sondern vor allem in den aktuell besonders betroffenen Regionen der Welt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Winfried Klein

Rundschreiben vom 7. Juni 2021

Von: Peter, Dan <Dan.Peter@elkw.de>
Gesendet: Montag, 7. Juni 2021 09:47
An: Peter, Dan <Dan.Peter@ELK-WUE.DE>
Betreff: Änderungen der Corona-Verordnung zum 7. Juni 2021 + Schutzkonzept Kirchenmusik (im Mailanhang)

Änderungen der Corona-Verordnung zum 7. Juni 2021

+ Schutzkonzept Kirchenmusik (im Mailanhang)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

die Landesregierung hat die **Corona-Verordnung** (210603_CoronaVO_konsolidierte_Fassung_ab_210607.pdf (baden-wuerttemberg.de)) mit Wirkung zum 7. Juni 2021 geändert, mit der Folge, dass die Pflicht zur Anzeige von Gottesdiensten und zur Anmeldung bei zu besorgender Auslastung der Kapazitäten entfällt. Es bleibt einstweilen nur die Verpflichtung zur Teilnehmendenerfassung und die Beschränkung der Teilnehmendenzahlen im Freien (500 bei Gottesdiensten, 100 bei Bestattungen).

Der **Gemeindegesang** ist nach den Regelungen des **Rundschreibens vom 15. April 2021** auch in geschlossenen Räumen wieder zulässig, **wenn** die 7-Tages-Inzidenz im Stadt- oder Landkreis von **50/100.000 Einwohner über 14 Tage** hinweg unterschritten wird. Dies dürfte zum kommenden Sonntag in einigen Stadt- und Landkreisen der Fall sein. **Maskenpflicht und Mindestabstand von zwei Metern** gelten unverändert weiter.

Wird die 7-Tages-Inzidenz im Stadt- oder Landkreis von **35/100.000 Einwohner über 14 Tage** hinweg unterschritten, können **Familien** auch über die Hausstände hinaus wieder zusammen platziert werden. Das könnte für einige noch anstehende Konfirmationen von Relevanz sein.

Bitte beachten Sie, dass unsere Gottesdienste öffentlich sind. Die für private Zusammenkünfte geltenden Ausnahmeregelungen für Geimpfte und Genesene greifen also nicht. Sie gelten auch nicht für sonstige Veranstaltungen. Es bleibt dabei, dass die Personenhöchstzahl in der Kirche anhand des Mindestabstands von zwei Metern zu berechnen ist.

Das Rundschreiben und die Inzidenztabelle finden Sie hier:

Aktualisierung_Rundschreiben_Gottesdienste_15.4.2021.pdf (elk-wue.de)

Microsoft Word - Regeln nach Inzidenz Querformat (elk-wue.de)

Für Veranstaltungen (Gruppen und Kreise, Konfirmandenunterricht) gelten die allgemeinen Regelungen, die von Seiten des Landes übersichtlich zusammengefasst wurden:

210604_auf_einen_Blick (baden-wuerttemberg.de)

Gesonderte Empfehlungen der Landeskirche gibt es insoweit nicht mehr. Bitte entscheiden Sie nach Lage der Dinge vor Ort und im Rahmen der staatlichen Vorgaben.

Bei aller Erleichterung, die wir angesichts des Fortschritts bei den Impfungen und des Rückgangs der Infektionszahlen hierzulande empfinden können, sollten wir nicht vergessen, dass die Pandemie in anderen Regionen der Welt weiter wütet. Mit den Menschen in Indien und andernorts sind wir in Solidarität fürbittend verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Winfried Klein

Evangelischer Oberkirchenrat

Persönlicher Referent des Direktors

Referat Digitalisierung und Organisationsentwicklung

Rotebühlplatz 10, 70173 Stuttgart

Telefon 0711 2149-695, Telefax 0711 2149-9695

E-Mail: Winfried.Klein@elk-wue.de

www.elk-wue.de

www.service.elk-wue.de